

Vereinsatzung

TSV 1889 Kassel-Wolfsanger e. V.



Fassung vom 11 / 2019
zur Abstimmung bei der JHV am 27.05.2022

§ 1 Name und Sitz:

Der am 22. März 1889 gegründete Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein 1889 Kassel-Wolfsanger e. V." Er wurde am 6. März 1922 unter der Nummer 1024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Kassel-Wolfsanger.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

Der Turn- und Sportverein 1889 Kassel-Wolfsanger e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Zu diesem Zwecke werden im Verein vielfältige Sportarten ausgeführt.

§ 3 Vereinsvermögen:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden; es fällt an den Landessportbund Hessen e. V.

§ 4 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre).

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in Einzelentscheidungen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Beitrag ist bis zum Tag des Austritts zu entrichten.

Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann sich auch schriftlich äußern. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder ihre Beitragsverpflichtung zu erfüllen. Vereinseigentum ist an den geschäftsführenden Vorstand herauszugeben.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitrageinzahlung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 7 Hinweise zum Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Jedes dieser Mitglieder hat grundsätzlich nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind wählbar. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleitung und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- c) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder der vom Verein genutzten Anlagen ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen:

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Bei Zahlungsverzug der Mitgliederbeiträge über 2 Monate wird das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 11 Abmahnung:

Verstöße von Mitgliedern gegen ihre Verpflichtungen im Sinne von § 9, vor allem im sportlichen Bereich, können vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Abmahnung belegt werden, soweit nicht auf Ausschluss gemäß § 6 erkannt wird. Die Abmahnung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen die Abmahnung kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abmahnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand

Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.

Bei groben Verstößen im sportlichen Bereich können die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter mündliche Rügen erteilen, bzw. aktive Mitglieder vom weiteren Spiel- und Übungsbetrieb vorübergehend ausschließen. Für den Beschwerdeweg gilt das Vorgenannte.

§ 12 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mind. 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung durch Aushang in den Übungsstätten und über elektronische Medien den Mitglieder mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (über Video-Konferenz oder Hybrid-Konferenz).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen als Video- oder Hybridkonferenzen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen als Video- oder Hybridkonferenzen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- b) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der
 - Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- c) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Halbjahr des Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (als Brief oder als E-Mail) zu erfolgen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Es gilt auch für die Ladung zu Mitgliederversammlungen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Sie erweitern als Nachtrag die Tagesordnung und werden einzeln unter Ziffer "h" aufgenommen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b. Bericht über die Kassenprüfung
- c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im zweijährigen Turnus
- e. Neuwahl je eines Vertreters der aktiven und passiven Mitglieder im zweijährigen Turnus
- f. Neuwahl der Kassenprüfer
- g. Bestätigung der von der Vereinsjugend gewählten Vertreter/in
- h. Festsetzung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr
- i. Anträge
- i. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen.

§ 14 Versammlungsablauf:

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung durch ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

§ 15.1

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in und Pressewart/in in einer Person
- d. dem/der 1. Kassenwart/in

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der 1. Kassierer nur berechtigt zu vertreten, wenn der erste Vorsitzende in der Vertretung verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen können Ersatzwahlen auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten und führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu geschehen.

§ 15.2

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten (1.) Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung, die vertraulich stattfindet, ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind und das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern

unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 16 Erweiterter Vorstand:

§ 16.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter/in
- c. dem Vertreter der aktiven Mitglieder
- d. dem Vertreter der passiven Mitglieder

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Er tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung, die vertraulich stattfindet, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16.2 Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:

- a. das Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- b. die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge
- c. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- d. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen
- e. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 16.3 Vergütungen und Aufwendersersatz

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendersersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 17 **Kassenprüfer:**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 **Ausschüsse:**

Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 19 **Sportabteilungen:**

Die aktiven und passiven Mitglieder werden gemäß der einzelnen Sportarten in je eine Abteilung zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet. Er sowie sein Stellvertreter werden im Turnus von zwei Jahren vor der Jahreshauptversammlung von der Abteilung gewählt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 20 **Vereinsjugend:**

~~Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.~~

~~Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.~~

§ 20 Ehrungen:

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Folgende Ehrungen werden vom Verein durchgeführt

Für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein wird die silberne Ehrennadel verliehen.
Für 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein wird die goldene Ehrennadel verliehen.
Für 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 21 Haftung:

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 22 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(der folgende Satz wird natürlich nur dann eingesetzt, wenn der Beschluss der MV auch erfolgte)

Die Satzung wurde am 27. Mai 2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Dr. Jürgen Henne
(1. Vorsitzender)

Patrick Gerke
(2. Vorsitzender)

Andreas Zinn
(Kassenwart)

Florian Schüler
(Schriftführer)